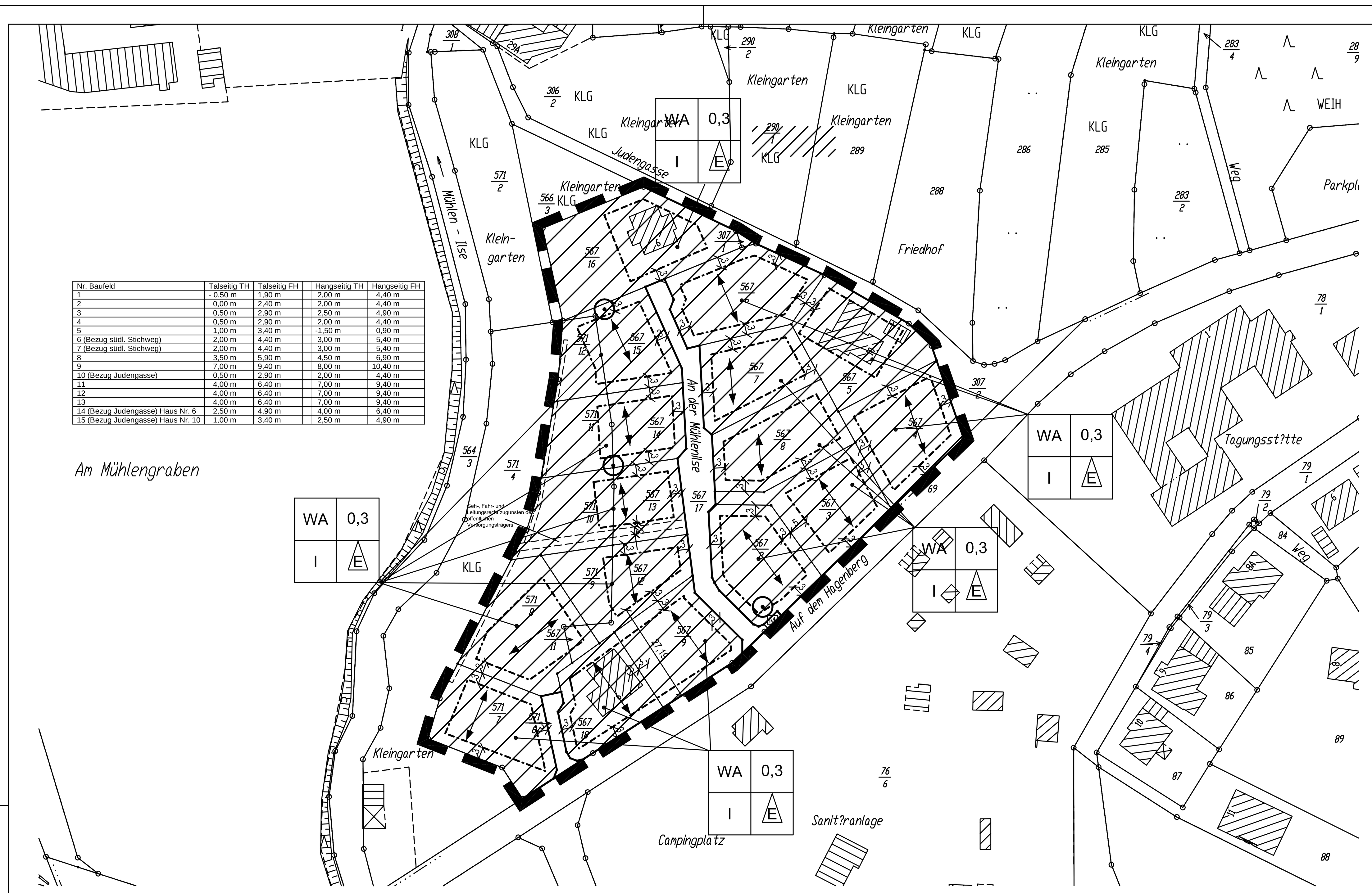

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZVO 1990

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §1 Abs. 1 und 2 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,3 — Grundflächenzahl

I — Anzahl der Vollgeschosse

E — nur Einzelhäuser zulässig

Nr. Baufeld talseitig / hangseitig; TH FH TH FH — Festsetzung der Trauf- und Firsthöhen je Baufeld

1 — Nummer des Baufeldes

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Stellung der baulichen Anlagen

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
hier: Erhaltung Bäume

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

M — Müllplatz

VERFAHRENSVERMERKE

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56,97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hornburg diese 1. Änderung des Bebauungsplan „Am Hagenberg", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehende örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Hornburg, den 16.11.2009

gez. Memmert — gez. Küchler
Stadtdirektor (Memmert) — Bürgermeisterin (Küchler) — Siegel

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Stadt Hornburg hat in seiner Sitzung am 08.10.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift beschlossen.

Hornburg, den 16.11.2009

gez. Memmert
Stadtdirektor (Memmert) — Siegel

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Maßstab: 1 : 1000
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Juli 2007).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene und wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde Wolfenbüttel zulässig.

Wolfenbüttel, den 10.11.2009

gez. Bartscht
VmAR

Planverfasser

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
GST Hannover
Arndtstraße 19
30167 Hannover — gez. Schneider

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hornburg hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen
Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.06.2009 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtliche Bauvorschrift haben mit Begründung vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hornburg, den 16.11.2009

gez. Memmert — Siegel
Stadtdirektor (Memmert)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hornburg hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.09.2009 als Satzung beschlossen.

Hornburg, den 16.11.2009

gez. Küchler — gez. Memmert — Siegel
Bürgermeisterin (Küchler) — Stadtdirektor (Memmert)

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 29.10.2009 im Amtsblatt Nr. 39 des Landkreises Wolfenbüttel bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf 215 BauGB erfolgt.

Hornburg, den 16.11.2009

gez. Memmert — Siegel
Stadtdirektor (Memmert)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Hornburg, den

____
Stadtdirektor (Memmert)

HINWEISE

NDSchG
Gemäß § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) wird dem Träger einer Baumaßnahme zur Auflage gemacht, den Beginn der Baumaßnahme mindestens 8 Wochen vorher schriftlich beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. eine unverzügliche Bergung dabei entdeckter archäologischer Funde durchgeführt werden kann. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf Rodungsarbeiten, den Oberboden und auf alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten.

Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb hingewiesen.

LANDWIRTSCHAFTLICHE IMMISSIONEN
Spezifische landwirtschaftliche Immissionen, die im ortsüblichen Rahmen auf das Baugebiet einwirken, sind von den jetzigen und künftigen Eigentümern der Baugrundstücke grundsätzlich zu tolerieren.

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m § 1 (5) BauNVO)

Die nach § 4 (3) BauNVO in allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2),
- Gartenbaubetriebe (Nr. 4) und
- Tankstellen (Nr. 5)

sind in diesem Bebauungsplan nicht zulässig.

2. Anzahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Im Planungsgebiet sind höchstens zwei Wohnungen pro Einzelhaus zulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m §16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) erfolgt gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die Festsetzung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe.
Dafür sind die einzelnen Baufelder nummeriert worden (siehe Tabelle).

Die Festsetzung der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe bezieht sich jeweils auf das einzelne Baugrundstück. Der jeweils niedrigere Wert bezieht sich auf das Gebäude, wenn es talseitig an die festgesetzte Baugrenze angrenzt und der jeweils höhere Wert bezieht sich auf das Gebäude, wenn es hangseitig an die festgesetzte Baugrenze angrenzt.
Grenzt das Gebäude weder an die talseitige noch an die hangseitige Baugrenze, sind die maximal zulässigen Höhenwerte entsprechend zu interpolieren.

Die Höhenfestsetzungen für die maximal zulässige Firsthöhe beziehen sich auf die Oberkante der nächstgelegenen, im Geltungsbereich des Baugebietes befindlichen, fertig gestellten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen am grundstücksseitigen Fahrbahnrand in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

Die Höhenfestsetzungen für die maximal zulässige Traufhöhe beziehen sich auf die Oberkante der nächstgelegenen, im Geltungsbereich des Baugebietes befindlichen, fertig gestellten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen am grundstücksseitigen Fahrbahnrand in der Mitte der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der äußeren Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut.

Ausnahmen:
Die Baufelder Nr. 10, 14 und 15 haben als Bezugshöhenpunkt die Straße ‚Judengasse'

Erläuterungen

Definition Traufhöhe
Die Traufhöhe (TH) wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenkante des Gebäudes mit der Oberkante Dachhaut gemessen.
Als Außenkante des Gebäudes gelten Wände und/oder Stützen. Beim Pultdach gilt die niedrigere Höhe als Traufhöhe.

Definition Firsthöhe
Die Firsthöhe (FH) wird von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt Oberkante Dachhaut der geneigten Hauptdachfläche definiert. Die festgesetzte Firsthöhe ist gleichzeitig die maximal zulässige Gebäudehöhe.

Nr. Baufeld	Talseitig TH	Talseitig FH	Hangseitig TH	Hangseitig FH
1	- 0,50 m	1,90 m	2,00 m	4,40 m
2	0,00 m	2,40 m	2,00 m	4,40 m
3	0,50 m	2,90 m	2,50 m	4,90 m
4	0,50 m	2,90 m	2,00 m	4,40 m
5	1,00 m	3,40 m	-1,50 m	0,90 m
6 (Bezug südl. Stichweg)	2,00 m	4,40 m	3,00 m	5,40 m
7 (Bezug südl. Stichweg)	2,00 m	4,40 m	3,00 m	5,40 m
8	3,50 m	5,90 m	4,50 m	6,90 m
9	7,00 m	9,40 m	8,00 m	10,40 m
10 (Bezug Judengasse)	0,50 m	2,90 m	2,00 m	4,40 m
11	4,00 m	6,40 m	7,00 m	9,40 m
12	4,00 m	6,40 m	7,00 m	9,40 m
13	4,00 m	6,40 m	7,00 m	9,40 m
14 (Bezug Judengasse) Haus Nr. 6	2,50 m	4,90 m	4,00 m	6,40 m
15 (Bezug Judengasse) Haus Nr. 10	1,00 m	3,40 m	2,50 m	4,90 m

4. Sonstige Planzeichen
Das des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist zugunsten der öffentlichen Versorgungsträger festgesetzt.

5. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

5.1 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind Hochstammbäume bzw. mittelkronige und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es wird an geeigneten Stellen mindestens je 4 Parkplätze ein Baum gepflanzt. Pro Baum ist eine offene, nachhaltig gegen Überfahren geschützte Vegetationsfläche von mindestens 2 m Breite und insgesamt 10 qm Fläche vorzusehen. Die Baumscheiben werden mit heimischen standortgerechten, bodendeckenden Gehölzen oder Stauden bepflanzt.

5.2 Für öffentliche Stellplätze in Parktaschen ist wasserdurchlässige Pflasterung zu verwenden.

5.3 Auf den ebenerdigen nicht überbauten privaten Stellplatzflächen mit mehr als zwei Einzelstellplätzen auf den Privatgrunstücken ist pro 2 Stellplätze ein großkroniger, hochstämmiger einheimischer Laubbaum auf oder in der unmittelbaren Nähe der Stellplätze zu pflanzen. Zur Schaffung ausreichender Wuchsbedingungen ist pro Baum eine unversiegelte Baumscheibe von mindestens 8 qm Größe zur Verfügung zu stellen, zu erhalten und vor Verdichtung zu schützen. Pflanzgrößen: Hochstamm, zweimal verpflanzt, Stammumfang mindestens 10-12 cm (H. 2xv., StU 10-12) oder Solitär 200-250 cm hoch (Sol., H 200-250).

5.4 Offene private Stell- und Parkplatzflächen auf den privaten Grundstücken sind so anzulegen, dass eine Versickerung des Oberflächenwassers auf diesen gewährleistet ist (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflasterung mit mindestens 30 % Fugenanteil).

5.5 Die nicht überbauten und versiegelten Flächen der Baugrundstücke sind mit 2 einheimischen Laubbäumen bzw. Obstbäume zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzungen sind zu pflegen und bei Abgang etwa an gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen.

5.6 In den nicht überbauten und versiegelten Böschungsbereichen der Baugrundstücke 1, 2, 3, 4, 8, 11, 12 und 13 sind je 1 qm ein strauchartiges, heimisches, standortgerechtes Laubgehölz und je 20 qm ein baumartiges, heimisches, standortgerechtes Laubgehölz zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Strauchgehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stück je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.

5.7 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Einzelbäume sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang hat ein Ersatz mit derselben Art zu erfolgen. Beeinträchtigungen des Bestandes infolge von Bautätigkeiten (Bodenauf- und -abtrag sowie eine Verdichtung des Untergrundes) sind zu vermeiden. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronenbereich + 1,50m) sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig.

5.8 Die Einfriedung eines Grundstücks darf nur in Form von Heckenpflanzungen, bei Bedarf in Verbindung mit Metalldrahtzäunen oder Holzzäunen, erfolgen. Durchlässe für Igel, Amphibien und Reptilien sind punktuell vorzusehen oder zwischen Boden bzw Zaunsockel und dem untersten Spanndraht 10 cm freizuhalten Es sind nur standort-heimische Pflanzen zu verwenden, wobei eine Abstimmung mit benachbarten Bepflanzungen erfolgen soll. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen und Beeinträchtigungen durch die Nutzungen der angrenzenden Flächen auszuschließen. Alternativ zu den Heckenpflanzungen ist die Anlage von Baumreihen zulässig.

5.9 Im Wurzelbereich von an der Grenze des Plangebietes direkt zu den Grundstücken frei wachsenden Baum/Strauch-Hecken, sind Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze unzulässig. Beeinträchtigungen des Bestandes infolge von Bautätigkeiten sind zu vermeiden.

5.10 Alle (auch im Falle der Nachpflanzung) festgesetzten Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Für alle Baumpflanzungen ist Baumschulware zu verwenden. Hinsichtlich der Pflanzenqualität beträgt der Mindestumfang in 1 m Höhe bei mittelkronigen Laubbäumen (II. Ordnung) mindestens 16 cm und bei großkronigen Laubbäumen (I. Ordnung) mindestens 18 cm. Bei Obstbaum-Hochstämmen sind Sämlingsunterlagen mit einer Mindestqualität von 10 -12 cm Stammumfang zu verwenden.

Artenliste der Laubbäume für grünordnerische Maßnahmen gem. Nr. 5.1 und 5.3 der grünordnerischen Festsetzungen:

Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides „Cleverland"
	Acer platanoides „Columnare"
	Acer platanoides „Olmstedt"
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Italienische Erle	Alnus cordata
Pyramiden-Hainbuche	Carpinus betulus „Fastigiata"
Baumhasel	Corylus colurna
Säulen-Dorn	Crataegus mongyna „Stricta"
Pflaumen-Dorn	Crataegus x prunifolia
Buche	Fagus sylvatica
Esche	Fraxinus excelsior
Einblattesche	Fraxinus excelsior „Diversifolia"
	Fraxinus excelsior „Atlas"
	Fraxinus excelsior „Geessink"
Lederhülsenbaum	Gleditsia triacanthos „Inermis"
	Gleditsia triacanthos „Skyline"
Platane	Platanus acerifolia
Chinesische Stadtbirne	Pyrus calleryana „Chanticleer"
Traubeneiche	Quercus petraea
Zerreiche	Quercus ceris
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata „Erecta"
	Tilia cordata „Greenspire
	Tilia cordata „Rancho"
	Tilia x flavescens „Glenleven"
Silberlinde	Tilia tomentosa „Greenspire
	Tilia tormentosa "Brabant"
Holländische Linde	Tilia vulgaris
Kaiserlinde	Tilia vulgaris „Palida"
Bergulme	Ulmus glabra
Vogel-Kirsche	Prunus avium

Artenliste der Sträucher für grünordnerische Maßnahmen gem. Nr. 5.3 der grünordnerischen Festsetzungen:

Feld-Ahorn	Acer campestre
Hängende Felsenbirne	Amelanchier laevis
Hainbuche	Carpinus betulus
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Hasel*	Corylus avellana
Weißdorn*	Crataegus monogyna
Deutzie	Deutzia-Arten
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Kolkwitzie	Kolkwitzia amabilis
Gemeiner Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	Lonicera-Arten
Gewöhnlicher Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
Schlehe	Prunus spinosa
Faulbaum	Rhamnus frangula
Alpen-Johannisbeere	Ribes alpinum 'Schmidt'
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Hunds-Rose	Rosa canina
Hecken-Rose	Rosa corymbifera
Bibernell-Rose	Rosa pimpinellifolia
Gewöhnliche Brombeere	Rubus fructicosa
Echte Himbeere	Rubus idaeus
Sal-Weide	Salix caprea
Grau-Weide	Salix cinerea
Korb-Weide	Salix purpurea
Hanf-Weide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Trauben-Holunder	Sambucus racemosa
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Weigelie	Weigela-Sorten

Artenliste der Heckensträucher für grünordnerische Maßnahmen gem. 5.8 der grünordnerischen Festsetzungen:

Hainbuche	(Carpinus betulus),
Blut-Hartriegel	(Cornus sanguinea),
Haselnuß	(Corylus avellana),
Eingriffeliger Weißdorn	(Crataegus monogyna),
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea),
Faulbaum	(Frangula alnus),
Stechhülse / -palme	(Ilex aquifolium),
Schlehe	(Prunus spinosa),
Feldrose	(Rosa arvensis),
Hundsrose	(Rosa canina),
Brombeere	(Rubus fruticosus agg.),
Salweide	(Salix caprea)
Roter Holunder	(Sambucus racemosa),
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra),
Eberesche	(Sorbus aucuparia),
Gewöhnlicher Schneeball	(Viburnum opulus),

Artenliste der Heckensträucher für die Strauchhecke der Kompensationsfläche Herkunft 'heimisches Vorkommen'

Blut-Hartriegel	(Cornus sanguinea),
Haselnuß	(Corylus avellana),
Eingriffeliger Weißdorn	(Crataegus monogyna),
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaea),
Gemeiner Liguster	(Ligustrum vulgare),
Schlehe	(Prunus spinosa),
Hundsrose	(Rosa canina),
Brombeere	(Rubus fruticosus),
Salweide	(Salix caprea)
Eberesche	(Sorbus aucuparia),
Gewöhnlicher Schneeball	(Viburnum opulus),

Artenliste der alten Obstbaumsorten für die Obstwiese der Kompensationsfläche

Äpfel
Freiherr v. Berlepsch
Rote Sternrenette
Schöner aus Nordhausen
Birne
Gute Luise
Josefine v. Mecheln
Pflaume
Wangenheimer Frühzwetschge
Kirsche
Große Schwarze Knorpelkirsche
Schneiders Späte Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl S. 3316), Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466); Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58); Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003, zuletzt geändert am 14.11.2006 (Nds. GVBl. S. 530); Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575)

6. Externe Ausgleichsmaßnahme

Auf dem in der anliegenden Skizze gekennzeichneten Flurstück 32, Flur 30 Gemarkung Hornburg soll eine ca. 5.000 m² große Obstwiese (1 Baum/100 qm, Hochstamm, ø 10-12, 2 x v. o.B., mit Pflanzenverankerung 2 Pfahlbock, Schutz gegen Wildverbiss) mit einer 3-reihigen abschnittsweise unterbrochene Strauchhecke (Str. 2xv., o.B., 60-100, Pflanzabstand 1,50 m, Reihe versetzt) am südlichen und östlichen Feldrand gemäß der in der Umweltprüfung vorgegebenen Pflanzliste entwickelt werden.
Die Maßnahmenfläche ist mit einem Wildzaun (Knotengeflecht 20/15, 1,60 m Höhe, 1,6 mm Drahtstärke, 2 mm Spanndrähte, untere Maschengröße 5 cm hoch) abzuzäunen
Alle Bestände sind fachgerecht anzulegen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind unaufgefordert art- und wertgleich zu ersetzen. Pflanzliste und Pflanzweise sind der Umweltprüfung zu entnehmen.
Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Baumaßnahme bzw. in der darauf folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
§ 9 Abs. (1a) BauGB.
Ein weiterer Teil der Kompensation in der Größenordnung von 2.000 m² findet auf einem in Abstimmung mit dem Landkreis Wolfenbüttel noch zu benennenden Flurstück statt, welches im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für den Bau des Radweges zwischen Hornburg und Isingerode festzusetzen ist.

Ortliche Bauvorschriften (§ 56, 97 & 98 NBauO)

Dächer
Im Planungsgebiet sind ausschließlich Dächer mit einer Dachneigung von 30° bis 48° zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Dachgauben, untergeordnete Gebäudeteile, Carports, Garagen, Wintergärten, begrünte Dächer und Nebenanlagen.

Für die Dächer sind ausschließlich Dachsteine in roten bis rotbraunen Farbtönen entsprechend der RAL-Töne 3002-3005, 3009, 3011, 3013, 3016, 8004, 8012 und 8015 zulässig. Zwischentöne der angegebenen Farben sind zulässig. Davon ausgenommen sind begrünte Dächer, Dachflächenfenster und Solaranlagen.
Nicht zulässig sind Dachsteine, deren Produktart oder deren Herstellungsverfahren die Produktbezeichnung ‚engobiert', oder ‚glasiert' enthalten. Insofern wird den Bauwilligen grundsätzlich auferlegt sich die gewählten Dachsteine bzw. –ziegel von der Unteren Bauaufsichtsbehörde durch Vorlage eines Musters vor Beginn der Dacheindeckungsarbeiten freigeben zu lassen.

Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt gemäß § 91 (3) NBauO, wer den vorstehenden Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

Externe Kompensationsmaßnahme

Übersichtsplan

STADT HORNBURG

1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Hagenberg"

Abschrift

Maßstab 1:1.000 — Stand: Oktober 2009

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Hannover für Geschäftsstelle Braunschweig

Arndtstraße 19, 30167 Hannover
Tel.: 0511/12 32 08 -30, Fax: 0511/12 32 08 -54

Planverfasserin: P. Schneider